

Sportclub Friedensschule Neustadt e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Friedensschule Neustadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 71336 Waiblingen-Neustadt, der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bewegungserziehung, die Umsetzung sportlicher und sozialer Projekte im Schulsportverein, sowie in Erweiterung die ideelle und materielle Unterstützung des Sportprofils der Friedensschule Neustadt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalendermonats, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,
wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang unter Angabe von Gründen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch fernmündlich, durch elektronische Datenfernübertragung oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Pattsituationen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Befindet sich kein Mitglied der Schule im Vereinsvorstand, so ist ein Mitglied der Schulleitung mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein „Sportclub Friedensschule Neustadt e.V.“. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jedes Mitglied der Vorstandschaft vertritt je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann mit einem bis maximal vier Beisitzern erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, jedoch müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ergänzen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese Zuwahl zu bestätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder für erforderlich halten oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zur Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung und Entlastung des/der Schatzmeisters/in
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl des/der Kassenprüfers/in
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
- (6) Eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, bestimmten Personengruppen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen ist. Sie bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den entsprechenden Einnahmetitel der Friedensschule Neustadt im Haushalt des jeweiligen Kalenderjahres. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Liquidatoren sind die amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.